

Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn

Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: #269475
Ihre Nachricht: 04.02.2023
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 243
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datum: 08. März 2023

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.02.2023 [#269475]
hier: Sämtliche Dienstanweisungen, internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters
ab 2005**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail vom 04. Februar 2023, konkretisiert mit E-Mail vom 22. Februar 2023 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes um Zugang zu amtlichen Informationen. Über Ihren Antrag kann noch nicht abschließend entschieden werden.

Mit Ihrer E-Mail teilen Sie folgendes mit:

Ab 20. Oktober 2016 startete das Portal fragdenStaat.de eine eigene Kampagne "FragDasJobcenter" mit dem Ziel die Transparenz für die Öffentlichkeit deutlich zu erhöhen.

Am 25.10.2016 wurde das Jobcenter Märkischer Kreis angefragt:

- sämtliche derzeit gültige internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters

<https://fragdenstaat.de/anfrage/weisungen-des-jobcenters-jobcenter-markischer-kreis/#nachricht-59698>

Anstelle der umfassenden Antwort übersandte das Jobcenter Märkischer Kreis Rundschreiben des Märkischen Kreises zu "Tagessätze für das Frauenhaus Iserlohn". Allerdings war der Märkische Kreis nicht die angefragte Behörde.

Die "Ermessenslenkenden Weisungen" sind mit einem Link auf das Intranet der BA versehen, was ebenfalls auf "Fremd-Weisungen" schließen lässt.

<https://www.baintranet.de/011/004/001/009/DocumentsIWeisung-201609011-Anlage-1.pdf>

Damit missachtet das Jobcenter Märkischer Kreis offen das Gesetz der Informationsfreiheit.

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. eine Übersicht aller hausintern erlassenen Dienstanweisungen 2. alle Dienstanweisungen im pdf-Format 3. die Dienstanweisung an die zuständige Stelle des/der "Datenschutzbeauftragten" welche Dateien herausgegeben dürfen.

Als konkretes Muster verweise ich z.B. auf die Dienstanweisung 01/2012 vom 04.04.2012 mit dem Aktenzeichen II-15/208/435/5020

https://www.lokalkompass.de/iserlohn/c-politik/das-jobcenter-maerkischer-kreis-leugnet-interne-weisungen-und-wird-der-luege-ueberfuehrt_a1756348

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Telefon
0800 666 4 888
Telefax
02371. 905 799

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo – Mi 07.30 – 12.30 Uhr
Do 07.30 – 18.00 Uhr
Fr 07.30 – 12.30 Uhr

Internet
www.jobcenter-mk.de

Verschiedene Jobcenter-Mitarbeiter haben in etlichen Vorsprachen von "internen Vorgaben" gesprochen, an die sie gebunden seien. Ausnahmslos alle solche Vorgaben sind angefragt.

Mit E-Mail vom 21.02.2023 wurden Sie um Konkretisierung Ihres Begehrens gebeten. Am 22.03.2023 teilten Sie mit, dass Sie sämtliche Dienstanweisungen des Jobcenters begehren, Weisungen Dritter würden Sie bei diesen erfragen.

Ihre Auskunftsbegehren stützen Sie auf § 1 Absatz 1 IFG.

Das Jobcenter Märkischer Kreis ist eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des Märkischen Kreises. Die Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende haben nach § 44b SGB II ein Weisungsrecht gegenüber Jobcentern in der Rechtsform einer gemeinsamen Einrichtung. Von diesem Weisungsrecht machen die Träger ausführlich Gebrauch und binden die gemeinsamen Einrichtungen an ihre jeweiligen Auffassungen zur Umsetzung der spezifischen Leistungen.

Insoweit beschränken sich die internen Weisungen des Jobcenters Märkischer Kreis auf Regelungen zum Dienstbetrieb und in Einzelfällen auf organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Trägerweisungen.

Da die internen Weisungen des Jobcenters Märkischer Kreis ausschließlich für den internen Dienstgebrauch konzipiert sind, sind in der Regel datenschutzrelevante Informationen eingebettet, die im Sinne des IFG nicht publizitätskonform sind. Um Ihnen die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen zu können, müssten daher sämtliche Dokumente überprüft und bearbeitet werden. Das würde einen erheblichen Arbeitsaufwand, verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand mit sich bringen. Vorbehaltlich der Prüfung, ob die gewünschten Unterlagen zugänglich gemacht werden können, ist bereits jetzt aufgrund des Umfangs des Antrags absehbar, dass die gewünschte Auskunft nicht kostenlos erteilt werden kann. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wird ein Verwaltungsaufwand entstehen, für den Gebühren nach Maßgabe des § 10 IFG in Verbindung mit § 1 IFGGebV festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen für diesen Aufwand beträgt nach Nr. 1.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV 60, 00 bis 500, 00 €.

Aufgrund der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und des mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Arbeitsaufwandes sowie andererseits zum Schutz des Antragstellers vor einer nicht unerheblichen Gebührenforderung, wird vor der Bearbeitung Ihrer Anträge ein Kostenvorschuss festgesetzt. Dieser wird sich voraussichtlich auf die Höhe einer mittleren Gebühr von 200,- Euro belaufen.

Bitte überlegen Sie daher, ob Sie Ihre Anfrage vollumfänglich aufrechterhalten oder ob Sie aus Kostengründen davon Abstand nehmen.

Ich bitte um Mitteilung bis spätestens zum

22.03.2023,

ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten und ob Sie grundsätzlich bereit sind, die im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anträge entstehenden Gebühren zu erstatten.

Sollten Sie Ihren Antrag aufrecht halten wollen, möchte ich Sie bitten, uns Ihren Antrag zur Bestätigung nochmals schriftlich, d.h. nicht per E-Mail, sondern postalisch und eigenhändig unterschrieben, zuzuleiten. Dies ist erforderlich, wenn nach § 10 Abs. 1 IFG Gebühren zu erheben sind und ein Kostenbescheid rechtswirksam zugestellt werden muss.

Nach Eingang Ihrer Mitteilung ergeht dann zunächst der Kostenvorschussbescheid. Nach entsprechendem Zahlungseingang erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anträge.

Sofern bis zum 22.03.2023 keine Nachricht eingeht, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag aus Kostengründen nicht weiterverfolgen. In dem Fall ergeht dann auch keine rechtsmittelfähige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

